

# Psychoanalytisches Institut Stuttgart e.V.

## Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung (AWPO)

für analytische Psychotherapie / für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie („verklammerte“ Ausbildung)<sup>1</sup>

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Präambel</b>	<b>2</b>
<b>2. Zulassung</b>	<b>3</b>
2.1. Wissenschaftliche Vorbildung	3
2.2. Bewerbungsverfahren	3
2.3. Aus- und Weiterbildungsverhältnis	4
2.4. Anerkennung externer Ausbildungsgänge	4
2.5. Beginn der Aus und Weiterbildung	5
<b>3. Gliederung und Dauer</b>	<b>5</b>
3.1. Lehranalyse	5
3.2. Theoretisch-wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung	6
3.3. Klinisch-psychiatrische Tätigkeit	7
3.4. Praktische Aus- und Weiterbildung	7
3.4.1. Diagnostisches Praktikum	7
3.4.2. Kontrollierte Behandlungen	8
3.4.3. Besondere Pflichten	10
<b>4. Prüfungsordnung</b>	<b>10</b>
4.1. Vorprüfung	10
4.2. Qualifizierender Abschluss für Studierende nach dem PTG	12
4.2.1. Zulassung	12
4.2.2. Staatliche schriftliche Prüfung	13
4.2.3. Schriftliche Falldarstellung für die mündliche staatliche Prüfung	13
4.2.4. Staatliche mündliche Prüfung	13
4.2.5. Wiederholung	14
4.2.6. Institutsöffentliches Seminar	15
4.3. Qualifizierender Abschluss für Studierende mit Approbation	15
4.3.1. Zulassung	15
4.3.2. Prüfungskommission	15
4.3.3. Schriftliche Falldarstellung	15
4.3.4. Mündliche Abschlussprüfung	16
4.3.5. Niederschrift	16
4.3.6. Wiederholung	16

Anlagen:

I-3

---

<sup>1</sup> von der Mitgliederversammlung beschlossen am 28.03.09

## 1. Präambel

Das Ziel der Aus- und Weiterbildung ist die Befähigung der Kandidaten<sup>2</sup>, analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Personen mit psychischen Störungen sowie psychogenen körperlichen und sozialen Störungen von Krankheitswert auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychoanalyse selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen.

### Zweck

Zweck dieser Ordnung ist die Regelung der Aus- und Weiterbildung in analytischer Psychotherapie und den psychoanalytisch begründeten psychotherapeutischen Verfahren.

Darin eingeschlossen sind

- a) die Weiterbildung von Ärzten mit dem Ziel des Erwerbs der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ und „Psychotherapie“,
- b) der Erwerb der Voraussetzungen für die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes vom 16.06.1998 (PsychThG) in der aktuellen Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) vom 18.12.1998 in der aktuellen Fassung mit den Fachkunden für tiefenpsychologisch-fundierte und analytische Psychotherapie,
- c) der Erwerb der Fachkunde für analytische bzw. analytische und tiefenpsychologisch-fundierte Therapie für approbierte psychologische Psychotherapeuten und approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- d) der Erwerb der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT) oder
- e) der Erwerb der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in Deutschland e.V. (VAKJP) sowie
- f) der Erwerb der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Psychoanalytischen Institut Stuttgart e.V.

### Grundlagen

Die folgende Ordnung basiert auf:

- a) der ärztlichen Weiterbildungsordnung für den Erwerb der Zusatzbezeichnungen „Psychoanalyse“ und „Psychotherapie“,
- b) den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) vom 18.12.1998 in der aktuellen Fassung,
- c) den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT)
- d) den Weiterbildungsrichtlinien der Ständigen Konferenz der Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten für Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in psychoanalytisch begründeten Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland e.V.(StäKo). Die

---

<sup>2</sup> Im gesamten Text beschränken sich die Personenbezeichnungen wegen der besseren Lesbarkeit auf die maskuline Form

Aus- und Weiterbildungsordnung berücksichtigt ferner die Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) und Anlage 5 zum Ersatzkassenvertrag (EKV).

## **2. Zulassung**

### **2.1. Wissenschaftliche Vorbildung**

Die Zulassung zur Aus- und Weiterbildung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie, welches das Fach Klinische Psychologie umfasst, oder der Medizin dient als Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung. Ärzte, die die Zusatzweiterbildung Psychoanalyse anstreben, benötigen zusätzlich als Voraussetzung die Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Für den Ausbildungsgang in analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist auch die wissenschaftliche Vorbildung in Pädagogik oder Sozialpädagogik anerkannt. Eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung in Medizin oder Psychologie muss der deutschen Ausbildung zum approbierten Arzt oder Diplompsychologen gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit wird aufgrund amtlicher Auskünfte festgestellt.

### **2.2. Bewerbungsverfahren**

#### **Persönliche Eignung**

Die persönliche Eignung des Bewerbers ist ausschlaggebend. Hierzu findet ein institutsinternes Aufnahmeverfahren statt.

#### **Antrag**

Den Antrag auf die Zulassung zur Aus- oder Weiterbildung stellen die Bewerber formlos an den Leiter des Ausbildungsausschusses und legen ihm bei:

- einen kurzen handgeschriebenen Lebenslauf,
- einen ausführlichen Rückblick auf den bisherigen Entwicklungsgang unter Berücksichtigung der besonders prägenden Situationen und Stationen,
- beglaubigte Abschriften der die bisherige Ausbildung belegenden Urkunden,
- ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf und
- drei Lichtbilder neueren Datums.

#### **Bewerbungsgebühr**

Mit dem Antrag wird eine Bewerbungsgebühr zur Zahlung fällig. Das Bewerbungsverfahren kann erst nach Eingang der Bewerbungsgebühr durchgeführt werden. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der derzeitigen Gebührenordnung.

#### **Aufnahme und Zulassung**

Das Aufnahmeverfahren umfasst:

- wenigstens ein Einzelinterview von 50 Minuten Dauer bei einem vom Ausbildungsausschuss beauftragten Analytiker oder analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten des Instituts und
- ein Interview bei einer vom Ausbildungsausschuss beauftragten Aufnahmekommission.

Lassen die Voten aus dem Einzelinterview und der Aufnahmekommission keine eindeutige Zulassungsempfehlung erkennen, können durch den Ausbildungsausschuss entweder weitere

Einzelinterviews bei anderen vom Ausbildungsausschuss beauftragten Analytikern / analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder ein weiteres Interview bei einer anderen vom Ausbildungsausschuss beauftragten Aufnahmekommission anberaumt werden. In diesem Fall trifft der Ausbildungsausschuss auf der Grundlage der Voten die Entscheidung über die Zulassung.

Der Bewerber ist zugelassen, wenn der Ausbildungsausschuss ihm dies in einfacher Form schriftlich mitgeteilt hat. Im Fall einer Ablehnung muss erklärt werden, ob und, wenn ja, unter welchen Bedingungen, ein Wiederholungsantrag möglich ist.

### **Entscheidungskriterien**

Das Aufnahmeverfahren zielt darauf ab, die spezifische Eignung des Kandidaten unter Berücksichtigung seiner zu erwartenden Entwicklungsmöglichkeiten einzuschätzen. Für die Entscheidung ist maßgebend, ob die für einen analytischen Psychotherapeuten oder analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unerlässlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussichtlich im Verlauf der Aus- oder Weiterbildung erworben werden können.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Entscheidungsbefugnis liegt beim Institut.

## **2.3. Aus- bzw. Weiterbildungsverhältnis**

### **Geltungsbereich der Zulassung**

Die vom Institut ausgesprochene Zulassung gilt für die Aus- bzw. Weiterbildung an diesem Institut. Sie gilt zunächst nur für den theoretischen Teil der Ausbildung. Die Behandlung von Patienten unter Supervision ist erst nach bestandener Vorprüfung und schriftlicher Bestätigung durch den AA möglich.

### **Aus- bzw. Weiterbildungsvertrag**

Nach der schriftlich bestätigten Zulassung durch den Ausbildungsausschuss schließen Psychologen und (Sozial-)Pädagogen einen Ausbildungsvertrag, Ärzte, approbierte Psychologische Psychotherapeuten und approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einen Weiterbildungsvertrag mit dem Institut ab, der die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regelt.

### **Beendigung der Aus- bzw. Weiterbildung**

Die Ausbildung für Psychologische Psychotherapeuten und analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten endet mit der Staatlichen Prüfung (gem. § 8 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV) und einem institutsöffentlichen Seminar. Die Weiterbildung für Ärzte, approbierte Psychologische Psychotherapeuten und approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten endet mit der mündlichen Abschlussprüfung.

Sie endet auch durch Kündigung des Ausbildungsvertrags durch das Institut oder den Studierenden.

## **2.4. Anerkennung und Anrechnung externer Ausbildungsgänge**

### **Anerkennungsverfahren**

Für Bewerber, die an einem anderen Institut zugelassen wurden, ist ungeachtet dieser Zulassung das unter 2.2. beschriebene Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren maßgeblich. Das gilt auch für Bewerber, die bereits eine Approbation besitzen.

## **Anrechnung der bisherigen Aus- bzw. Weiterbildung**

Über die Anerkennung der Aus- und Weiterbildung oder Teilen davon, die an einem anderen Institut absolviert wurden, entscheidet der Ausbildungsausschuss bei der Zulassung nach Maßgabe der unter Ziffer 2.2. genannten Grundlagen und der persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers.

## **2.5. Beginn der Aus- bzw. Weiterbildung**

### **Immatrikulation**

Die Aus- bzw. Weiterbildung beginnt mit der Unterzeichnung des jeweiligen Vertrages (siehe Ziffer 2.3.) durch Immatrikulation des Studierenden. Mit der Immatrikulation werden die Studierenden für die Dauer ihrer Aus- bzw. Weiterbildung außerordentliche Mitglieder des Instituts.

### **Studienbuch und Studierendenausweis**

Mit der Immatrikulation erhält der Studierende im Sekretariat des Instituts ein Studienbuch und einen Studierendenausweis. Der Studierende führt das Studienbuch während der gesamten Aus- bzw. Weiterbildung sorgfältig und legt es zu Beginn eines jeden Semesters mit dem Eintrag der Lehrveranstaltungen, deren Besuch beabsichtigt ist, im Sekretariat des Instituts vor.

## **3. Gliederung und Dauer der Aus- bzw. Weiterbildung**

Die psychoanalytische Aus- bzw. Weiterbildung umfasst:

- die Lehranalyse,
- einen theoretisch-wissenschaftlichen Teil,
- klinisch-psychiatrische Tätigkeit (für Studierende nach dem PTG) und
- eine praktische Aus- und Weiterbildung.

Sie dauert berufsbegleitend mindestens fünf Jahre und muss insgesamt 4200 Stunden umfassen.

### **3.1. Lehranalyse**

#### **Ziel**

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Aus- und Weiterbildung. Sie hat das Ziel, eine intensive Eigenerfahrung des analytischen Prozesses zu vermitteln, die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit zu fördern und zu einer Reflexion des eigenen therapeutischen Handelns zu befähigen. Sie erfolgt in Form einer Einzelanalyse.

#### **Dauer und Kontinuität**

Die Lehranalyse findet in der Regel in drei Einzelsitzungen pro Woche statt, begleitet die Ausbildung kontinuierlich und muss mindestens 400 Sitzungen umfassen. Abweichungen, z. B. in Kontinuität und Dauer der Lehranalyse, bedürfen der Zustimmung des Ausbildungsausschusses.

#### **Auswahl des Lehranalytikers**

Seinen Lehranalytiker kann sich der Studierende aus dem Kreis der vom Institut zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Psychoanalytikern auswählen. Zwischen dem

Analytiker und dem Lehranalysanden dürfen jedoch keine verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen oder bestanden haben. Der Lehranalytiker und der Studierende vereinbaren die für die Lehranalyse notwendigen Regelungen.

### **Wechsel des Lehranalytikers**

Ein Wechsel des Lehranalytikers ist grundsätzlich möglich. Der Studierende vereinbart den Zeitpunkt des Wechsels mit dem Analytiker und informiert den Ausbildungsausschuss unverzüglich über seinen Wechsel.

### **Stellung des Lehranalytikers**

Der Lehranalytiker ist zum absoluten Stillschweigen verpflichtet. Er wirkt in Beratungen über seinen Analysanden nicht mit. Eine Verletzung dieses Grundsatzes hat den Verlust der Ermächtigung zur Durchführung von Lehranalysen zur Folge.

## **3.2. Theoretisch-wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung**

### **Umfang**

In Vorlesungen und Seminaren werden dem Studierenden die Grundlagen und der jeweilige Kenntnisstand der Psychoanalyse und ihrer Anwendungen vermittelt. Die theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung dauert in der Regel fünf Studienjahre und umfasst mindestens 700 Stunden. Zusätzliche eigenständige Studien der Fachliteratur werden vorausgesetzt. Es ist dem Studierenden freigestellt, vom Angebot anderer psychoanalytischer Institute Gebrauch zu machen, soweit deren Lehrveranstaltungen für ihn zugänglich sind.

Studierende der Erwachsenenpsychotherapie, die zusätzlich später die Zulassung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie anstreben – im Folgenden „**erweiterte Fachkunde**“ genannt –, müssen zusätzlich mindestens 200 Stunden in den Bereichen Spezielle Krankheitslehre, Entwicklungs- und Lernpsychologie sowie Psychodiagnostik aus dem KJP-Bereich nachweisen.

### **Lehrinhalte**

Lehrinhalte der theoretisch-wissenschaftlichen Aus- bzw. Weiterbildung sind

- die Grundlagen der Psychoanalyse als Wissenschaft und Therapie und deren Weiterentwicklungen sowie
- die in § 3 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten bzw. für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (siehe Anlage 1 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV) genannten Grund- und Spezialkenntnisse (siehe Anlage 1).

### **Obligatorische Seminare**

Der Studierende nimmt im Grund- und Hauptstudium an Seminaren aktiv teil und erwirbt die vorgeschriebenen Testate. Nach der Zulassung zu Behandlungen unter Supervision ist die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren verpflichtend.

Obligatorische Testate im Grundstudium:

- Kasuistisches Proseminar oder Säuglingsbeobachtung (1 Testat),
- Literaturseminar (1 Referat-Testat),
- Praktikumsseminar (Berichtstestate und Voten).

#### Obligatorische Testate im Hauptstudium:

- Kasuistisch-technische Seminare (2 Referat-Testate),
- Traumseminar (1 Referat-Testat).

Für die erweiterte Fachkunde sind zusätzlich zwei kasuistische Testate über die Vorstellung einer Kinder- oder Jugendlichenbehandlung nachzuweisen.

#### **Testierung**

Die Leistung eines Referats kann frühestens nach einer Woche vom Seminarleiter<sup>3</sup> testiert werden. Der Seminarleiter kann das Testat bei nicht genügenden Leistungen verweigern. In diesem Fall bespricht er die Gründe mit dem Kandidaten.

### **3.3. Klinisch-psychiatrische Tätigkeit**

Für Studierende nach dem Psychotherapeutengesetz ist ein klinisch-psychiatrisches Praktikum vorgeschrieben. Hierfür gelten die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (§ 2 PsychTh-APrV) sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§ 2 KJPsychTh-APrV). Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden. Sie erfolgt für mindestens 1200 Stunden auf einer vom Regierungspräsidium für das Psychoanalytische Institut Stuttgart e.V. anerkannten Praktikumsstelle in einer psychiatrisch-klinischen Einrichtung sowie für mindestens 600 Stunden in einer hinsichtlich ihrer Eignung vom Ausbildungsausschuss bestätigten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in einer psychotherapeutischen Praxis. Ein begleitendes Seminar des Instituts unterstützt die Reflexion der bei der praktischen Tätigkeit erworbenen Erfahrungen (siehe hierzu Anlage 2).

### **3.4. Praktische Aus- und Weiterbildung**

Die wissenschaftlich-praktische Aus- und Weiterbildung dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen in der Diagnostik und bei der Behandlung von Patienten unter Supervision. Sie erfolgt

- in einem diagnostischen Praktikum
- und in Krankenbehandlungen unter Supervision.

Studierende der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie behandeln Patienten im Kindes- und Jugendalter sowie deren Bezugspersonen.

#### **3.4.1. Diagnostisches Praktikum**

Das diagnostische Praktikum erfolgt in der Ambulanz des Instituts. Es wird begleitet vom Praktikumsseminar und erfolgt unter Supervision durch vom Institut ermächtigte Supervisoren. Das diagnostische Praktikum kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters aufgenommen werden. Mit seinem Beginn ist der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer berechtigt, an den kasuistisch-technischen Seminaren teilzunehmen. Alle Studierende lassen ihre Berichte (Protokolle, Anamnesen, Befunderhebungen, psychodynamische Erklärungen, Diagnose- und Indikationsstellungen) vom Praktikumsleiter testieren.

---

<sup>3</sup> Es können auch mehrere Seminarleiter sein.

### **Anforderungen im diagnostischen Praktikum**

#### Für Studierende der Erwachsenenpsychotherapie (Ärzte und Psychologen):

Der Studierende führt in der Institutsambulanz 15 diagnostisch-therapeutische Beratungen mit Anamnesenerhebungen bei erwachsenen Patienten durch. Die ersten Gespräche können in Hospitation bei einem der Ambulanzmitarbeiter erfolgen. Alle Gespräche werden vom Studierenden protokolliert und finden unter Supervision statt. Zudem führt er 5 diagnostisch-therapeutische Beratungen bei Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen unter Supervision durch. Diese beinhalten Erstinterviews mit den Beziehungspersonen, Anamnesenerhebungen und Erstbegegnungen mit Kindern und Jugendlichen.

#### Für Studierende der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie:

Der Studierende führt in der Institutsambulanz unter Supervision mindestens 10 diagnostisch-therapeutische Beratungen durch. Sie beinhalten Erstinterviews oder Beratungsgespräche mit den Beziehungspersonen des Kindes oder des Jugendlichen, Anamnesenerhebungen sowie Erstbegegnungen mit den Kindern und Jugendlichen.

#### Für Studierende der erweiterten Fachkunde:

Sie führen in der jeweiligen Institutsambulanz unter Supervision 10 diagnostische Untersuchungen bei Erwachsenen und 10 diagnostisch-therapeutische Beratungen bei Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen durch.

### **3.4.2. Kontrollierte Behandlungen**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu kontrollierten Behandlungen wird dem Ausbildungsteilnehmer nach erfolgreich durchgeführter Vorprüfung schriftlich vom AA mitgeteilt.

#### **Umfang**

##### Für Studierende der Erwachsenenpsychotherapie:

Der Aus- oder Weiterbildungsteilnehmer muss bis zur qualifizierenden Prüfung mindestens neun Patienten unter Supervision behandelt haben. Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Aus- oder Weiterbildung 1000 supervidierte Behandlungsstunden nachgewiesen werden, davon mindestens 600 analytische und mindestens 300 Stunden tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie. Unter den Behandlungen müssen drei tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien (davon mindestens eine Kurzzeittherapie) sein. Mindestens zwei der analytischen Behandlungen müssen mindestens 250 Stunden umfassen.

Der Therapieverlauf wird jeweils nach der vierten, spätestens jedoch nach der sechsten Stunde mit dem Supervisor besprochen. Der Aus- oder Weiterbildungsteilnehmer nimmt die Supervisionsstunden bei mindestens drei verschiedenen Supervisoren, die er aus dem Kreis der vom Institut ermächtigten Supervisoren wählen kann. Insgesamt müssen 200 Stunden<sup>4</sup> Supervision erfolgen, von denen 150 Stunden Einzelsupervision sein müssen, während die restlichen Stunden auch in einer Gruppensupervision stattfinden können.

---

<sup>4</sup> Damit sind die berufsrechtlichen Anforderungen (Approbation) erfüllt. Davon abweichend werden sozialrechtlich (Bestimmung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung) 250 Stunden Supervision gefordert, die zur Prüfungsanmeldung nicht erforderlich sind. Sie sind erst beim Antrag auf die Zulassung durch eine KV relevant, wobei sie bei Vorlage eines Institutsabschlusses in der Regel nicht gesondert nachgewiesen werden müssen.

### Für Studierende der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie:

Der Aus- oder Weiterbildungsteilnehmer muss bis zur qualifizierenden Prüfung mindestens zehn Patienten unter Supervision behandelt haben. Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Aus- oder Weiterbildung einschließlich der begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen 1000 kontrollierte Behandlungsstunden nachgewiesen werden, davon mindestens 600 analytische und mindestens 300 Stunden tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie. Unter den Behandlungen müssen drei tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien (davon mindestens eine Kurzzeittherapie) sein. Die dazugehörige begleitende Psychotherapie der Beziehungspersonen muss für wenigstens 100 Stunden nachgewiesen werden. Wenigstens eine der durchgeführten Behandlungen muss einen kontinuierlichen psychoanalytisch-therapeutischen Prozess von mindestens 150 Stunden als Langzeittherapie, zwei weitere Behandlungen müssen einen Prozess von mindestens 90 Stunden umfassen.

Der Therapieverlauf wird jeweils nach der vierten, spätestens nach der sechsten Stunde mit dem Supervisor besprochen. Der Aus- oder Weiterbildungsteilnehmer nimmt die Supervisionsstunden bei mindestens drei verschiedenen Supervisoren, die er aus dem Kreis der vom Institut ermächtigten Supervisoren wählen kann. Insgesamt müssen 200 Stunden<sup>5</sup> Supervision erfolgen, von denen 150 Stunden Einzelsupervision sein müssen, während die restlichen Stunden auch in einer Gruppensupervision stattfinden können.

### Für Studierende der erweiterten Fachkunde:

Es sind zusätzlich zwei analytische Psychotherapien und zwei tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien mit Kindern und Jugendlichen sowie die dazugehörige begleitende Psychotherapie der Beziehungspersonen nachzuweisen. Dies erweitert die Ausbildung um mindestens 200 Stunden.

### **Anrechnungsfähigkeit**

Anrechnungsfähig sind nur solche Behandlungen, die vom Ambulanzleiter und Supervisor als für die Ausbildung geeignet anerkannt sind und unter regelmäßiger Supervision stattfinden.

### **Supervisoren (Kontrollanalytiker)**

Die Supervisoren begleiten die Behandlungen der Aus- oder Weiterbildungskandidaten. Aufgabe des Supervisors ist es, den psychodynamischen Verlauf der Behandlung zu beobachten, zu fördern und das theoretische Verständnis des Kandidaten für den Behandlungsverlauf zu vertiefen. Der Supervisor fördert die von einem zukünftigen analytischen Psychotherapeuten zu erwartenden Fähigkeiten und Fertigkeiten, bespricht deren Entwicklung mit dem Kandidaten und informiert das Dozentenkollegium bei der regelmäßig stattfindenden Supervisorenbesprechung über seine Einschätzung.

### **Supervisorenbesprechung**

Zur weiteren Begleitung der Ausbildung findet regelmäßig eine Besprechung der Supervisoren und Dozenten über die Entwicklung der einzelnen Studierenden statt. An dieser Diskussion nehmen die Lehranalytiker für ihre Analysanden nicht teil. Gibt es besondere Empfehlungen für einen Studierenden, werden sie ihm mitgeteilt.

---

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 4.

### **3.4.3. Besondere Pflichten**

#### **Verschwiegenheit**

Der mit der Durchführung von Behandlungen unter Supervision beauftragte Kandidat ist zu besonderer Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet, insbesondere ist bei mündlichen und schriftlichen Falldarstellungen auf die Wahrung der Anonymität der Patienten zu achten.

#### **Aufzeichnungen**

Der Aus- oder Weiterbildungskandidat fertigt über alle Behandlungsverläufe Aufzeichnungen an, die er bei Bedarf dem Ambulanzleiter oder Supervisor vorlegt.

#### **Meldepflicht**

Der Kandidat meldet dem Ausbildungsausschuss jede seiner Behandlungen bei deren Beginn und Ende unter Angabe der Chiffre und des Supervisors.

#### **Anerkennung verbindlicher Regelungen bei gesetzlich versicherten Patienten**

Im Falle von Behandlungen gesetzlich versicherter Personen ist der Kandidat verpflichtet, die allgemeinen Bestimmungen anzuerkennen, wie sie sich ergeben

- aus der Vereinbarung über die Ausübung von tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie in der Kassenärztlichen Versorgung bzw. Anlage 5 zum Arzt-/Ersatzkassenvertrag, in der jeweils gültigen Fassung, sowie
- den „Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses in der besonderen Zusammensetzung für Fragen der Psychotherapie“ (Psychotherapie-Richtlinien).

## **4. Prüfungsordnung**

Das Institut führt für alle Studierenden während der Aus- oder Weiterbildung eine Vorprüfung durch, die Voraussetzung dafür ist, zu Behandlungen zugelassen zu werden. Die Aus- und Weiterbildung wird durch die qualifizierende Abschlussprüfung abgeschlossen. Für die staatliche Abschlussprüfung in der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem PsychThG gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) bzw. für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV).

### **4.1. Vorprüfung**

#### **Voraussetzungen und Nachweise**

Die Prüfung kann frühestens nach Abschluss des diagnostischen Praktikums abgelegt werden. Das Bestehen der Vorprüfung ist maßgeblich für die Zulassung zu Patientenbehandlungen unter Supervision.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung sind:

- mindestens vier aktive Semester
- mindestens 120 Stunden Lehranalyse
- Teilnahme an Säuglingsbeobachtung oder Proseminar (bei Studierenden der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist ausschließlich die Teilnahme an der Säuglingsbeobachtung vorgesehen)
- ein Testat in einem Literaturseminar

- der erfolgreiche Abschluss des diagnostischen Praktikums (inklusive Voten der Supervisoren).

### **Zulassung**

Der Studierende stellt unter Vorlage seines Studienbuchs beim Ausbildungsausschuss einen formlosen Antrag auf die Zulassung zur Vorprüfung, über den dieser innerhalb von sechs Wochen entscheidet. Der Ausbildungsausschuss teilt dem Studierenden das Ergebnis dieser Entscheidung, bei Zulassung den Prüfungstermin und die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit.

### **Prüfungskommission**

Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Zulassung beruft der Ausbildungsausschuss eine Prüfungskommission, der i.d.R. fünf an der Ausbildung beteiligte Dozenten des Instituts angehören. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Supervisor sein. Der Ausbildungsausschuss legt einen für die Leitung der Prüfung verantwortlichen Dozenten und einen Prüfungstermin fest. Die Aufgaben der Prüfungskommission können auch vom Ausbildungsausschuss übernommen werden.

### **Prüfungsdauer und -inhalt**

#### Für Studierende der Erwachsenenpsychotherapie:

Die Prüfung dauert 30 Minuten. Sie beginnt mit einer kurzen mündlichen Darstellung eines vom Kandidaten während des diagnostischen Praktikums selbstständig durchgeführten Interviews. Ihr folgt die Disputation.

Der Studierende legt das Interview und die daraus abgeleiteten Hypothesen der Prüfungskommission spätestens eine Woche vor der Prüfung schriftlich auf höchstens 5 Seiten (DIN A 4 à 50 Zeilen in Schriftgröße 12) in 6-facher Ausfertigung vor. Inhalt der schriftlichen Interviewdarstellung sind wichtige Patientenaussagen, die Beobachtungen des Kandidaten zur Gesprächsdynamik, seine Wahrnehmungen zum Übertragungs-/Gegenübertragungsgeschehen sowie die Hypothesen zur Psychodynamik des vorliegenden Krankheitsfalles.

#### Für Studierende der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und der erweiterten Fachkunde:

Die Prüfung dauert 30 Minuten. Sie beginnt mit einer kurzen mündlichen Darstellung einer während des diagnostischen Praktikums selbstständig durchgeführten Spielbegegnung mit einem Kind oder einer Gesprächsbegegnung mit einem Jugendlichen. Ihr folgt die Disputation. Der Studierende legt der Prüfungskommission spätestens eine Woche vor der Prüfung auf höchstens 5 Seiten (DIN A 4 à 50 Zeilen in Schriftgröße 12) in 6-facher Ausfertigung eine schriftliche Darstellung folgenden Inhalts vor:

- die Zusammenfassung wichtiger Ausschnitte aus dem diagnostisch-therapeutischen Beratungsgespräch mit den Eltern des Kindes (evtl. auch des Jugendlichen) und der Beziehungsabläufe in der ersten Spielbegegnung mit dem Kind oder der ersten Gesprächsbegegnung mit einem Jugendlichen
- die Beobachtungen des Kandidaten zur Gesprächs- und Spieldynamik auf der Grundlage des Übertragungs- und Gegenübertragungsgeschehens
- die Hypothesen zur Psychodynamik der psychischen Problematik sowie
- die Aussagen zum Psychischen Befund, der Diagnose und der Indikation

Studierende der erweiterten Fachkunde, die ihre Approbation für Erwachsenenpsychotherapie anstreben, stellen in der Vorprüfung die diagnostische Untersuchung eines Kindes vor.

### **Zweck der Prüfung**

Der Kandidat soll in der Vorprüfung nachweisen, dass er die bei einem Interview oder einer Spielbegegnung beobachteten manifesten Vorgänge in ihren psychologischen und psychopathologischen Bestandteilen beschreiben und tiefenpsychologisch/psychoanalytisch verstehen kann. Dabei sollen Empathie sowie die Wahrnehmung, Kontrolle und Nutzung des eigenen Erlebens (Gegenübertragung) erkennbar werden.

### **Prüfungsniederschrift und Ergebnis**

Über den Verlauf der Vorprüfung fertigt der Protokollführer eine Niederschrift an, die er und der Leiter der Prüfung unterschreiben. Die Niederschrift enthält Aussagen über die Zusammensetzung der Kommission, Tag, Dauer und Gegenstand der Prüfung. Sie dokumentiert den Verlauf sowie das Ergebnis der Prüfung und kommt zu den Akten des Prüflings.

Die Kommission teilt nach nichtöffentlicher Beratung dem Studierenden das Ergebnis unmittelbar mit.

### **Wiederholung der Vorprüfung**

Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem Semester zulässig. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheidet endgültig über Fortgang oder Nichtfortgang der Ausbildung.

### **Rücktritt**

Tritt ein zur Vorprüfung zugelassener Kandidat spätestens eine Woche vor dem bestimmten Prüfungstermin durch schriftliche Mitteilung von der Prüfung zurück, so gilt die ausgesprochene Zulassung ohne besonderen Beschluss für den nächstfolgenden Prüfungstermin der Vorprüfung.

## **4.2. Qualifizierender Abschluss der Ausbildung für Studierende nach dem PTG**

Der qualifizierende Abschluss für Studierende nach dem PTG besteht aus:

- der schriftlichen staatlichen Prüfung (gemäß PsychTH-APrV / KJPsychTH-APrV)
- der mündlichen staatlichen Prüfung (gemäß PsychTh-AprV / KJPsychTH-AprV)
- dem die Ausbildung abschließenden institutsöffentlichen Seminar
- 

### **4.2.1. Zulassung zum qualifizierenden Abschluss, Antrag, Nachweise, Fristen**

Der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zum qualifizierenden Abschluss formlos beim Leiter des Ausbildungsausschusses unter Beachtung der Fristen für die Anmeldung zu den Prüfungen beim Regierungspräsidium. Über den Antrag muss innerhalb von sechs Wochen entschieden werden.

Voraussetzung für die Zulassung zum qualifizierenden Abschluss ist die Erfüllung der in dieser Aus- und Weiterbildungsordnung geforderten Bedingungen. Hiervon abweichend genügen für die Prüfungsanmeldung 900 supervidierte Behandlungsstunden. Das institutsöffentliche Seminar ist jedoch erst möglich, wenn die in dieser Aus- und Weiterbildungsordnung geforderten 1000 Behandlungsstunden nachgewiesen werden.

Mit dem Antrag legt der Studierende vor:

- das Studienbuch mit den darin zu führenden Nachweisen
- die Voten der Supervisoren, die auch Auskunft geben müssen über Anzahl und Umfang der kontrollierten Behandlungen

- Nachweis über 6 Falldarstellungen (zwei davon sind die Prüfungsfälle, die vom Institut anerkannt werden müssen)
- beim Regierungspräsidium müssen außerdem eingereicht werden die Geburtsurkunde und der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung (siehe §7 Abs.2 PsychTH-APrV / KJPsychTH-APrV)

Nach Prüfung der Voraussetzungen beschließt der Ausbildungsausschusses über die Zulassung. Nach erfolgter Zulassung bestätigt der Ausbildungsleiter die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gemäß § 1 und §7 PsychTh-APrV.

#### **4.2.2. Staatliche schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung wird nach den Bestimmungen des PTG (gemäß § 16 PsychTh-APrV/KJPsychTH-APrV) vom Regierungspräsidium organisiert und durchgeführt.

#### **4.2.3. Schriftliche Falldarstellungen für die mündliche staatliche Prüfung**

##### **Inhalt der schriftlichen Falldarstellungen**

Die schriftliche Arbeit umfasst die selbstständige Anfertigung und Darstellung von zwei der unter Supervision durchgeführten Behandlungen. In einem Fallbericht stellt der Studierende eine analytische Psychotherapie von in der Regel mindestens 160 Sitzungen (bei KJP 120 Sitzungen) und in einem zweiten Fallbericht eine tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie dar. Aus den Fallberichten muss die Befähigung zur selbstständigen psychoanalytisch-psychotherapeutischen Arbeit und ihrer wissenschaftlichen Reflexion, insbesondere der reflektierende Umgang mit Übertragung, Gegenübertragung und regressiven Prozessen erkennbar sein.

Die Arbeit des psychoanalytischen Falls soll 30 Seiten (DIN A 4 à 50 Zeilen in Schriftgröße 12), die Darstellung des tiefenpsychologisch fundierten Falls soll ca. 25 Seiten (bei entsprechender Seiteneinteilung) möglichst nicht überschreiten.

##### **Annahme der schriftlichen Falldarstellungen**

Über die Annahme der schriftlichen Falldarstellungen entscheiden die beiden aus unserem Institut berufenen Prüfer für die staatliche mündliche Prüfung spätestens 4 Wochen nach Vorlage der Arbeiten.

##### **Wiederholung der schriftlichen Falldarstellungen**

Werden eine oder beide der schriftlichen Falldarstellungen als nicht genügend beurteilt, so hat der Kandidat innerhalb eines vom Ausbildungsausschuss festzusetzenden Zeitraums die Arbeit zu ergänzen und erneut vorzulegen. Sodann wird erneut über die Annahme der Arbeit entschieden. Die Arbeiten können jeweils nur einmal überarbeitet werden. Wird auch die überarbeitete Darstellung nicht angenommen, so ist eine einmalige Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit möglich.

#### **4.2.4. Staatliche mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung nach dem PTG wird vom Institut in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Stuttgart organisiert. Sie besteht gemäß § 17 PsychTh-APrV aus zwei Abschnitten: einer Einzelprüfung (45 Minuten) und einer Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüflingen (45 Minuten pro Prüfling). Die mündliche Prüfung umfasst die analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.

### **Prüfungskommission für die mündliche Abschlussprüfung**

Mit Beschluss über die Zulassung beruft der Ausbildungsausschuss die Prüfer für die staatliche Prüfung und meldet diese zusammen mit zwei auswärtigen Prüfern dem Regierungspräsidium. Die Prüfer können nicht die Supervisoren der Prüfungsfälle sein.

Die Prüfungskommission für die staatliche Prüfung besteht aus 4 Mitgliedern (plus 4 Stellvertretern) und setzt sich folgendermaßen zusammen:

- als Vorsitzender ein Psychotherapeut mit Supervisorenanerkennung
- drei weitere Psychotherapeuten, mindestens einer davon mit Supervisorenanerkennung
- mindestens ein Kommissionsmitglied muss Ärztlicher Psychotherapeut sein
- zwei der Mitglieder müssen Lehrkräfte eines anderen psychoanalytischen Instituts sein
- die staatliche Prüfungsbehörde kann als fünftes Mitglied einen Beobachter entsenden

Bei Prüfungen zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten müssen die Prüfer nach Möglichkeit ebenfalls Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sein.

### **Inhalt der Prüfung**

Grundlage der Prüfung sind die beiden vorgelegten schriftlichen Fallberichte. Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert bei verklammerter Ausbildung 45 Minuten. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und dauert pro Prüfling 45 Minuten. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Näheres regelt die staatliche Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (siehe hierzu Anlage 3).

### **Niederschrift, Benotung und Mitteilung der Ergebnisse, Urkunde**

Jedes Kommissionsmitglied benotet jeden Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist.

Die zuständige staatliche Behörde bildet aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung eine Gesamtnote. Über die mündliche Prüfung fertigt der Protokollführer eine Niederschrift an, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Jedes Kommissionsmitglied unterzeichnet das Protokoll. Bei den Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ werden die Gründe dafür angegeben und in die Niederschrift aufgenommen.

### **Beurkundung und Zeugnis:**

Das Zeugnis wird vom Regierungspräsidium ausgestellt. Die Urkunde über die Approbation muss beim Regierungspräsidium extra beantragt werden.

### **4.2.5. Wiederholung der Prüfung**

Die schriftliche und die mündliche staatliche Prüfung können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung findet nach einer Frist von einem Semester, in dem die praktische Ausbildung fortgesetzt wird, statt.

#### **4.2.6. Institutsöffentliches Seminar**

Nach der erfolgreich abgeschlossenen staatlichen Prüfung stellt der Kandidat in einem Seminar, zu dem alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder Zugang haben, einen Fall vor, an dessen kollegialer Diskussion sich alle Anwesenden beteiligen können. Das Seminar wird von einem oder mehreren Dozenten geleitet, die der Kandidat vorgeschlagen hat.

Mit der bestandenen staatlichen Prüfung und dieser Fallvorstellung erwirbt der Kandidat die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied im Psychoanalytischen Institut Stuttgart e.V.

Der Kandidat erhält abschließend eine Urkunde, die der Vorstandsvorsitzende, der Leiter des Ausbildungsausschusses und der oder die Leiter des Seminars unterzeichnen. Diese Urkunde bestätigt den qualifizierenden Abschluss der Ausbildung.

### **4.3. Qualifizierender Abschluss für Studierende mit Approbation**

Der qualifizierende Abschluss besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

#### **4.3.1 Zulassung, Voraussetzungen, Antrag, Nachweise**

Voraussetzung für die Zulassung zum qualifizierenden Abschluss ist die Erfüllung der in dieser Aus- und Weiterbildungsordnung geforderten Bedingungen.

Der Kandidat stellt den Antrag auf die Zulassung zum qualifizierenden Abschluss formlos beim Leiter des Ausbildungsausschusses und fügt ihm bei :

- das Studienbuch mit den darin zu führenden Nachweisen
- die Voten der Supervisoren, die auch Auskunft geben müssen über Anzahl und Umfang der kontrollierten Behandlungen.

Die Zulassung zum qualifizierenden Abschluss erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen durch Beschluss des Ausbildungsausschusses. Über den Antrag muss innerhalb von sechs Wochen entschieden werden

#### **4.3.2. Prüfungskommission**

Mit Beschluss über die Zulassung bildet der Ausbildungsausschuss eine Kommission, der fünf an der Ausbildung beteiligte Dozenten des Instituts angehören, und benennt deren Leiter. Mindestens zwei Mitglieder müssen Supervisoren sein. Der Kandidat hat bei der Zusammensetzung der Kommission ein Vorschlagsrecht.

#### **4.3.3. Schriftliche Falldarstellung**

Die schriftliche Arbeit umfasst die selbstständige Anfertigung und Darstellung eines vom Kandidaten durchgeführten analytisch-psychotherapeutischen Behandlungsprozesses von in der Regel mindestens 160 Sitzungen (für KJP: 120 Sitzungen). Aus der Arbeit muss die Befähigung zur selbstständigen therapeutischen Arbeit und ihrer wissenschaftlichen Reflexion, insbesondere der reflektierende Umgang mit Übertragung, Gegenübertragung und regressiven Prozessen erkennbar sein.

Über die Annahme der schriftlichen Falldarstellung entscheiden zwei der Kommission angehörende Prüfer, die hierfür vom Ausbildungsausschuss benannt werden, spätestens vier Wochen nach Vorlage der Arbeit.

Wird die schriftliche Arbeit als nicht genügend beurteilt, kann der Kandidat innerhalb eines vom Ausbildungsausschuss festzusetzenden Zeitraums die Arbeit ergänzen und wieder

vorlegen. Dann wird erneut über die Annahme der Arbeit und damit auch über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entschieden. Die Arbeit kann nur einmal überarbeitet werden. Wird auch die überarbeitete Darstellung nicht angenommen, so ist eine einmalige Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit möglich, die dann den Anforderungen entsprechen muss.

#### **4.3.4. Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung findet in der Form eines institutsöffentlichen Kolloquiums statt und dauert 90 Minuten. Inhalt ist die Disputation der vorgelegten Arbeit und der Behandlung sowie eine Überprüfung der Kenntnisse des Kandidaten über die theoretischen Grundlagen der Psychoanalyse und deren Behandlungsmethoden.

#### **4.3.5. Niederschrift, Mitteilung des Ergebnisses, Urkunde**

Der Protokollführer fertigt über den Verlauf und das Ergebnis des Kolloquiums eine Niederschrift an, die er und der Vorsitzende der Kommission unterzeichnen. Der Kandidat kann diese Niederschrift einsehen.

Nach einer nicht-öffentlichen Beratung teilt die Kommission dem Kandidaten das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung mit.

Bei bestandener Prüfung erhält der Kandidat eine Urkunde über die erreichte Qualifikation, die der Vorstandsvorsitzende, der Leiter des Ausbildungsausschusses und die fünf Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnen.

#### **4.3.6. Wiederholung des mündlichen Teils**

**Entscheidet die Kommission nach der mündlichen Disputation, dass die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde, so ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich.**

## **Anlage 1 für Erwachsenentherapeuten**

### **Auszug aus PsychTh-APrV Theoretische Ausbildung**

#### **A. Grundkenntnisse mindestens 200 Stunden**

1. Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie
2. Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen
  - 2.1 Allgemeine und spezielle Krankheitslehren der Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren
  - 2.2 Psychosomatische Krankheitslehre
  - 2.3 Psychiatrische Krankheitslehre
3. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
4. Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen
5. Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
6. Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
7. Prävention und Rehabilitation
8. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten
9. Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren
10. Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen
11. Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen
12. Geschichte der Psychotherapie

## **B. Vertiefte Ausbildung mindestens 400 Stunden**

1. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
2. Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
3. Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung
4. Krisenintervention
5. Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie
6. Therapiemotivation des Patienten, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Therapeuten-Patienten-Beziehung im Psychotherapieprozeß
7. Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
8. Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen

## **Anlage 1 für Kinder- und Jugendlichentherapeuten**

### **Auszug aus KJPsychTh-APrV Theoretische Ausbildung**

#### **A. Grundkenntnisse mindestens 200 Stunden**

1. Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen normalen und abweichenden Verhaltens im Kindes- und Jugendlichenalter
2. Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes- und Jugendlichenalter
  - 2.1 Allgemeine und spezielle Krankheitslehren von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren
  - 2.2 Psychosomatische Krankheitslehre
  - 2.3 Kinder- und jugendpsychiatrische Krankheitslehre, Psychiatrische Krankheitslehre verschiedener Altersgruppen
3. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Säuglings- und Kleinkindforschung
4. Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen bei Kindern und Jugendlichen
5. Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
6. Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
7. Prävention und Rehabilitation
8. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
9. Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren
10. Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen
11. Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen
12. Geschichte der Psychotherapie

## **B. Vertiefte Ausbildung mindestens 400 Stunden**

1. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen
2. Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung insbesondere im Hinblick auf bestehende Abhängigkeit von Beziehungspersonen
3. Therapiemotivation und Widerstand des Kindes oder Jugendlichen und seiner bedeutsamen Beziehungspersonen, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Dynamik der Beziehungen zwischen dem Therapeuten und dem Kind oder Jugendlichen sowie seinen Eltern oder anderen bedeutsamen Beziehungspersonen im psychotherapeutischen Behandlungsprozeß
4. Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
5. Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie von Kindern und Jugendlichen und den bedeutsamen Beziehungspersonen
6. Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen und den bedeutsamen Beziehungspersonen
7. Gesprächsführung mit den Beziehungspersonen des Kindes oder Jugendlichen im Hinblick auf deren psychische Beteiligung an der Erkrankung und im Hinblick auf deren Bedeutung für die Herstellung und Wiederherstellung des Rahmens der Psychotherapie des Patienten
8. Einführung in die Säuglingsbeobachtung und in den Umgang mit Störungen der frühen Vater-Mutter-Kind-Beziehung

## **Anlage 2 für Erwachsenentherapeuten**

### **Auszug aus PsychTh-APrV§ 2 Praktische Tätigkeit**

- (1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.
- (2) Die praktische Tätigkeit umfaßt mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind
  1. mindestens 1.200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
  2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.
- (3) Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

## **Anlage 2 für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

### **Auszug aus KJPsychTh-APrV § 2 Praktische Tätigkeit**

- (1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.
- (2) Die praktische Tätigkeit umfaßt mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind
  1. mindestens 1.200 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
  2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dient, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erbringen. Soweit die praktische Tätigkeit an einer klinischen Einrichtung nach Nummer 1 nicht sichergestellt ist, kann sie für die Dauer von höchstens 600 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen ambulanten Einrichtung mit entsprechender Zulassung abgeleistet werden. Die praktische Tätigkeit nach Nummer 2 kann auch in der Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten abgeleistet werden, wenn dieser überwiegend Kinder und Jugendliche behandelt.
- (3) Während der praktischen Tätigkeit in der kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen oder ambulanten Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen (Patienten) zu beteiligen. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

## **Anlage 3 Auszug aus KJPsychTh-APrV/PsychTh-APrV**

### **§ 17 Mündlicher Teil der Prüfung**

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, auf folgende Inhalte:
1. Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes,
  2. theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,
  3. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
  4. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.
- (2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 nachzuweisen, daß er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist. Der Prüfling soll insbesondere zeigen, daß er
1. die Technik der Anamneseerhebung und der psychodiagnostischen Untersuchungsmethoden beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,
  2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritisch zu verwerten,
  3. in der Lage ist, ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens zu erkennen,
  4. in der Lage ist, die generelle und differentielle Indikation zur Psychotherapie zu stellen und dabei die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, zu berücksichtigen,
  5. über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in dem psychotherapeutischen Verfahren verfügt, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war,
  6. in der Lage ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,

7. in der Lage ist, die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen anzuwenden sowie
8. die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.
- (3) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, ( bei verklammerter Ausbildung 45 Minuten), in denen der Prüfungsfall nach Absatz 2 Satz 1 mit dem Prüfling zu erörtern ist. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern (Bei verklammerter Ausbildung pro Prüfling 45 Minuten). Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.
- (4) Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit "ausreichend" bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" ist.
- (5) Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

## § 18 Gesamtnote der Prüfung

Für die staatliche Prüfung nach § 8 Abs. 1 wird von der zuständigen Behörde eine Gesamtnote wie folgt gebildet: Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der auf diese Weise gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

"sehr gut" bei einem Zahlenwert bis 1,5,

"gut" bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,

"befriedigend" bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,

"ausreichend" bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4.